

Theologie und Kirchenrecht in einer Zeit großer Veränderung: Zur Rezeptionsfrage unter Berücksichtigung von *Fiducia supplicans*

von Yves Kingata

Der Beitrag analysiert die Erklärung *Fiducia supplicans* des Glaubensdikasteriums im Kontext des Verhältnisses von Theologie und Kirchenrecht. Im Zentrum der Betrachtung steht die Frage, wie *Fiducia supplicans* im Kontext eines tiefgreifenden kirchlichen Epochenwandels aufgenommen wird. Die vielfältigen Reaktionen auf das Dokument offenbaren eine Kluft zwischen seinem rechtlichen Status und der nur partiellen, mitunter zögerlichen Annahme in einzelnen Teilkirchen. Gerade in diesem Spannungsfeld zwischen Tradition, Reform und kultureller Vielfalt erweist sich der Vorgang der Rezeption als Schlüsselmoment der Rechtsbildung und als zentrale Zukunftsfrage für die Kirche.

1. Hinführung

„Die Epoche, in der wir leben, ist nicht nur eine Epoche von Veränderungen, sondern die eines Epochenwandels. Wir stehen also an einem der Momente, in denen die Veränderungen nicht mehr linear sind, sondern vielmehr epochal; sie stellen Weichenstellungen dar, die die Art des Lebens, der Beziehungen, der Formung und Kommunikation des Denkens, des Verhältnisses zwischen den menschlichen Generationen und des Verständnisses und der Ausübung von Glauben und Wissenschaft schnell verwandeln.“¹ Mit diesen Worten richtete sich Papst Franziskus beim traditionellen Weihnachtsempfang am 21. Dezember 2019 an die Römische Kurie. Als er am 1. November 2023 das Motu proprio *Ad theologiam promovendam* promulgierte, mit dem er die neuen Statuten der *Päpstlichen Theologischen Akademie* genehmigte, verwies er erneut auf die strukturellen Veränderungen unserer Zeit

¹ Franziskus, Ansprache vom 21. Dezember 2019 beim traditionellen Weihnachtsempfang für die Römische Kurie, in: AAS 112 (2020) 41–51, 43; ders., ebd., in: https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2019/december/documents/papa-francesco_20191221_curia-romana.html [zuletzt aufger.: 31.7.2024].

und erklärte: „Die Theologie, die aufgerufen ist, die Gegenwart prophetisch zu interpretieren und neue Wege für die Zukunft zu erkennen, wird sich im Lichte der Offenbarung mit den tiefgreifenden kulturellen Veränderungen auseinandersetzen müssen, im Bewusstsein, dass das, was wir erleben, nicht einfach eine Zeit der Veränderung ist, sondern ein Epochenwandel.“² Die Erkenntnisse aus theologischen Untersuchungen und Einsichten haben dem Kirchenrecht als Grundlage und Ausgangsbasis zu dienen. Vor dem Hintergrund, dass Theologie und Kirchenrecht wesentlich zusammenfallen und -gehören, stehen beide Disziplinen vor einem gesellschaftlichen Wandel und müssen sich Veränderungen sowie Reformen stellen.

Gerade in den letzten Jahren ist eine beträchtliche Anzahl kirchenamtlicher Dokumente, insbesondere des Apostolischen Stuhls, erschienen, die Strukturreformen für kirchliche Ämter, Lebensumstände u. a. m. betreffen. Dazu zählt die am 18. Dezember 2023 vom Glaubensdikasterium veröffentlichte Erklärung *Fiducia supplicans* über die pastorale Sinngebung von Segnungen – eine Erklärung, die als Dokument der Kurie neben dem Verständnis der beständigen Lehre der Kirche – so der Präfekt in der Präambel – „die Rezeption der Lehre des Heiligen Vaters fördern“³ muss.⁴ Unter besonderer Berücksichtigung dieses Dokuments werden im Folgenden einige Überlegungen zur Rezeptionsfrage erörtert. Dabei soll zunächst das Verhältnis zwischen Theologie und Kirchenrecht vorgestellt werden. In einem zweiten Schritt wird das Augenmerk auf die vielfältige und vielstimmige Auseinandersetzung mit der Erklärung *Fiducia supplicans* gelegt – eine Auseinandersetzung, die auf die heutige Problemlage hinweist und eine Beschäftigung, mit der sich dahinter verbergende Wirklichkeit der Rezeption einer römischen Weisung aus theologischer und kanonistischer Sicht dringend erforderlich macht. Den Abschluss bildet eine Reflexion auf die Bedeutung der Rezeption in der Rechtsbildung und als Zukunftsfrage für die Kirche in einem Epochenwandel.

2. Das Verhältnis zwischen Theologie und Kirchenrecht

Bei dem Problem der Beziehung der Theologie zum Kirchenrecht geht es eigentlich um die Frage, wie genau das Verhältnis zwischen lehramtlichen Aussagen und Rechtsnormen gestaltet ist. Das Zweite Vatikanische Konzil liefert in LG 8 eine der wichtigsten Aussagen zur Kirche und spricht davon, dass sie nicht nur als eine von Christus gestiftete Gemeinschaft des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe bezeichnet werden kann; sie ist zugleich ein

² Franziskus, MP Ad theologiam promovendam vom 1. November 2023, in: AAS 115 (2023) 1209–1213; ders., ebd., in: https://www.vatican.va/content/francesco/it/motu_proprio/documents/20231101-motu-proprio-ad-theologiam-promovendam.html [zuletzt aufger.: 31.7.2024].

³ Glaubensdikasterium, Erklärung *Fiducia supplicans* vom 18. Dezember 2023, in: AAS 116 (2024) 92–106, id., ebd., in: https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_dcf_doc_20231218_fiducia-supplicans_ge.html [zuletzt aufger.: 31.7.2024].

⁴ Die Auseinandersetzung mit dem vom Glaubensdikasterium verwendeten Ausdruck „Erklärung“ und die Ausführungen zum Rechtscharakter von *Fiducia supplicans* in der vorliegenden Untersuchung unter 3.1 gehen auf die Frage ein, welchen Verbindlichkeitsstatus ein Schreiben des Glaubensdikasteriums haben kann.

sichtbares⁵ und verfasstes Gefüge. Die Reflexion über Glauben und geoffenbarte Wahrheiten ist der spezifische Gegenstand der systematischen Theologie, während sich das Kirchenrecht des theologischen Gehalts bedient, um die Wesensstruktur der Kirche für das Gemeinwohl und für das Ziel des Seelenheils der Gläubigen durch Gesetze zu regeln. Dabei besteht die Absicht des Kirchenrechts nicht darin, theologische Lehraussagen zu formulieren. Und allein die systematische Theologie kann in Hinsicht auf die Kohärenz der Lehre ein Urteil aussprechen. Überzeugend und ausgereift stellt sich das Verhältnis zwischen beiden Disziplinen dar, wenn sich das Kirchenrecht durch die Merkmale des Instrumentalen und der Positivierung auszeichnet, wie Sabine Demel konstatiert und zurecht erklärt: „Recht in der Kirche steht nicht im theologieleeren Raum, sondern versteht sich durchweg als praktische Umsetzung theologischer Inhalte.“⁶ Systematische Theologie und Kirchenrecht setzen sich zwar mit der Reflexion über den Glauben und die geoffenbarten Wahrheiten in der Verfasstheit der Kirche auseinander,⁷ verwenden dabei jedoch eine voneinander abweichende Logik und Sprache.

Im Zusammenhang mit *Fiducia supplicans* wird ebenfalls deutlich, dass die eben genannte Erklärung des Glaubensdikasteriums als theologische Reflexion – so der Präfekt – eine vermeintliche Disparität, mit der im Katechismus der katholischen Kirche vorgelegten Lehre hervorruft, auf die ich im Rahmen der vorliegenden Untersuchung noch zurückkommen werde. Schon an dieser Stelle gilt es darauf hinzuweisen, dass der Katechismus keinen Gesetzestext darstellt und auch nicht als Auslegung der Normen angesehen werden kann. Die Auseinandersetzung mit der Erklärung *Fiducia supplicans* bringt Licht in das Verhältnis von Theologie und Kirchenrecht und verweist auf unerwartete Möglichkeiten in einer Zeit großer Veränderung.

3. Die Erklärung *Fiducia supplicans* des Glaubensdikasteriums

Fiducia supplicans trägt die Überschrift „Erklärung“ – eine Bezeichnung, die unter anderem in einigen Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils wie *Nostra Aetate* oder

⁵ Durch diese Formulierung wird deutlich, dass die Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils das ohnedies legalistisch unterlegte Stiftungskonzept auf ein sakramentales Konzept hin überschreitet.

⁶ Sabine Demel, Vom untergeordneten Mithelfen zum Mitwirken auf Augenhöhe. Die laienorientierte Umgestaltung der klerikerzentrierten Kirchenstruktur, in: Concilium 52 (2016) 575–584, 578.

⁷ Andreas Graßmann stützt sich auf Sabine Demel und Felix Wilfred und spricht davon, dass sich Theologie und Kanonisches Recht nicht als Gegensätze begegnen. Vielmehr dienen beide dem Gottesvolk auf dessen Weg zu einem gedeihlichen Leben aus dem Glauben. Daher sind sie notwendigerweise auf Zusammenarbeit angewiesen. Vgl. Andreas Graßmann, Kirchenrecht und Theologie. Grundfragen der Kirchenrechtswissenschaft im Anschluss an das Zweite Vatikanische Konzil, in: Franz Gmainer-Pranzl; Gregor Maria Hoff (Hg.), Das Theologische der Theologie: wissenschaftstheoretische Reflexionen – methodische Bestimmungen – disziplinäre Konkretionen, Innsbruck 2019, 235–266, 235; Demel, Mithelfen (wie Anm. 6), 577; Sabine Demel, Kirchenrechtlich denken und forschen – was heißt das? Hermeneutische Schlüsselfragen, in: Markus Graulich; Thomas Meckel; Matthias Pulte (Hg.), Ius canonicum in communione christifidelium. Festschrift zum 65. Geburtstag von Heribert Hallermann, Paderborn 2016, 47–64, 49; Felix Wilfred, Die Theologie und das kanonische Recht: ein gemeinsamer Weg, in: Concilium 52 (2016) 544–554, 544.

Dignitatis humanae verwendet wurde, und weist rechtssprachlich auf eine spezielle Bedeutung hin, die das Glaubensdikasterium *Fiducia* zugeschrieben hat. Es geht dabei um einen kommunikativen Akt für eine theologische Aussage, deren Wert darin besteht, „einen spezifischen und innovativen Beitrag zur pastoralen Bedeutung von Segnungen zu bieten, der es in enger Verbindung mit einer liturgischen Perspektive ermöglicht, das klassische Verständnis von Segnungen zu erweitern und zu bereichern.“ Diese theologische Reflexion, die sich auf die pastorale Vision von Papst Franziskus stützt, beinhaltet eine wirkliche Weiterentwicklung über das hinaus, was vom Lehramt und in den offiziellen Texten der Kirche „über Segnungen gesagt wurde.“⁸ Dies verdeutlicht – so der Präfekt des Dikasteriums für die Glaubenslehre –, warum der Text die Form einer „Erklärung“ angenommen hat.⁹ Auf der Basis der vom Präfekten des Glaubensdikasteriums ausgebreiteten Argumentation und in Bezug auf die dem Dikasterium zukommenden Kompetenzen¹⁰ sowie auf die Schwerpunktsetzung von *Fiducia supplicans* scheint die Erläuterung des Präfekten insofern eigentümlich, als das Glaubensdikasterium sich um eine „eher pastorale“ Frage kümmert. Denn man würde mit Blick auf die Aufgabe des Dikasteriums für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung wohl eher vermuten, dass diese Angelegenheit eigentlich in dessen Zuständigkeit fallen sollte. Damit wird die Frage akuter, warum sich das Dikasterium für die Glaubenslehre eine „eher pastorale Angelegenheit“ bzw. eine „seelsorgliche Schwerpunktsetzung“ zu eigen gemacht hat. Abgesehen von den bereits angesprochenen pastoralen und liturgischen Hinweisen spielt höchstwahrscheinlich auch die mit der katholischen Moral einhergehende Frage eine Rolle und würde ebenso das Eheverständnis im Sakramentenrecht berühren. Deswegen wird vom Präfekten deutlich betont, dass es sich bei der vorliegenden Erklärung gerade nicht um einen neuen dogmatischen Traktat handelt, der die Reflexion auf das Glaubensbekenntnis und die Lehre neu begründen oder beeinflussen soll.

3.1 Der Rechtscharakter

Das Glaubensdikasterium verwendet die Bezeichnung „Erklärung“ für *Fiducia supplicans*, die besonders auf den schwammigen Rechtscharakter des Dokuments verweist.¹¹ Denn ihrem Wesen nach kann eine *declaratio* grundsätzlich ein Erlass gesetzlichen und nichtgesetzlichen Charakters sein. *Fiducia supplicans* enthält ausdrücklich einen Hinweis auf die päpstliche Approbation, die inhaltlich im Hinblick auf die Erklärung, die Anerkennung

⁸ *Glaubensdikasterium*, *Fiducia supplicans* (wie Anm. 3).

⁹ Vgl. *Glaubensdikasterium*, *Fiducia supplicans* (wie Anm. 3).

¹⁰ Es sei an dieser Stelle auf *Praedicate Evangelium* Art. 88 und insbesondere auf Art. 90 hingewiesen, in dem die Kompetenz des Dikasteriums für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung im Bereich der Sakramentalien und ebenso in der Zusammenarbeit mit dem Glaubensdikasterium wie folgt unterstrichen wird: „Das Dikasterium befasst sich mit der Sakramentenordnung und den rechtlichen Aspekten ihrer gültigen und erlaubten Feier sowie mit den Sakramentalien, unbeschadet der Zuständigkeit des Dikasteriums für die Glaubenslehre.“

¹¹ Um eine bessere Klarheit auch in Hinblick auf die Verbindlichkeit des Dokumentes zu schaffen, wäre beispielsweise die Bezeichnung „Dekret“ zu erwarten, das rechtsverbindliche Glaubensunterweisungen auf die Verwirklichung der kirchlichen *communio* bestimmt, mit Promulgationsdatum sowie Inkraftsetzung versehen und im Einzelfall mit Sanktionen ausgestattet ist, die in einem dafür vorgesehenen Verfahren zu verhängen sind. Vgl. *Christoph Ohly*, Verbindlichkeit, in: Heribert Hallermann u. a. (Hg.), *Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht*, Bd. 4, Leiden 2021, 554–555, 554.

und die Bestätigung rechtsgeschäftlichen Handelns durch die übergeordnete Instanz zum Ausdruck bringt. Da das Schreiben des Glaubensdikasteriums *in forma communis* approbiert ist, bleibt *Fiducia supplicans* zwar ein Dokument des Dikasteriums der Glaubenslehre, kann jedoch insofern als ein Erlass gesetzlichen Charakters bezeichnet werden, als es sich um eine authentische Auslegung von allgemeiner Gültigkeit handelt.¹² Auch wenn das Dokument nicht als „Dekret“ bezeichnet wurde, trägt es durch die päpstliche Approbation sowie die in cc. 29–33 CIC/1983 verankerten Voraussetzungen durchaus einen gesetzlichen Rechtscharakter in sich.¹³ Allerdings gibt es keinen Hinweis auf eine päpstliche Anordnung für die Promulgation. Wann ist *Fiducia supplicans* nun eigentlich „in Kraft getreten“? Vermutlich würde man eine Antwort im Dokument suchen. Dass sich keine Angaben dazu in der Erklärung finden, spricht höchstwahrscheinlich gegen eine Kategorisierung als „Allgemeines Dekret“. *Fiducia supplicans* wird in *forma communis* approbiert, weil für das Vorgehen der Behörden der Römischen Kurie die allgemeinen Weisungen gelten, dass keine Angelegenheit von schwerwiegender und außerordentlicher Bedeutung ohne vorherige Mitteilung an den Papst behandelt werden darf.¹⁴ Alle Entscheidungen von größerer Bedeutung müssen dem Papst zur Approbation vorgelegt werden.¹⁵ Anders als bei der *recognitio*, die vor der Promulgation¹⁶ und als Mitwirkungsrecht des hierarchischen Oberen lediglich als die Überprüfung oder Anerkennung eines Beschlusses oder beschlossenen Textes auf seine Recht- oder Zweckmäßigkeit gilt, impliziert die Approbation eine inhaltliche Identifizierung der höheren Autorität.¹⁷ Im Zusammenhang mit *Fiducia supplicans* erklärt Papst Franziskus zwar sein Einverständnis, approbiert aber nicht *in forma specifica* und ordnet auch keine Promulgation an, die für das Zustandekommen eines Gesetzes notwendig wäre. Er macht aus dem Dokument des Dikasteriums somit keine päpstliche Erklärung.¹⁸ *Fiducia supplicans* ist von der zuständigen Autorität und für eine passiv gesetzfähige Gemeinschaft sozusagen als allgemeine Erklärung erlassen worden.

¹² Unter dieser Voraussetzung käme *Fiducia supplicans* eine generelle Verbindlichkeit zu.

¹³ Vgl. Hans Heimerl, Bindung der Verwaltung an das Gesetz im CIC 1983, in: Franz Pototschnig; Carl Holböck (Hg.), Im Dienst von Kirche und Staat, Wien 1985, 421–443. Heimerl versäumt aber nicht darauf hinzuweisen, dass die generellen Normsetzungen der Römischen Kongregationen schwer lösbare Probleme bieten, vgl. ders., ebd., 429–430. Bruno Primetshofer erleuchtet das kanonische Prinzip der Gewalteneinheit bei den Inhabern der Grundämter (Papst und Bischöfe), macht aber dabei deutlich, dass bei den Stellvertretungsämtern, insbesondere im Bereich der Römischen Kurie, weder eine völlige Vermischung der Kompetenzen von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung noch eine saubere Trennung konstatiert werden kann. Zudem geht er in der Fn. 52 auf die im CIC/1983 anzutreffenden Normenhierarchie sowie -typologie ein und erörtert die Frage bezüglich der Verbindlichkeit der am 26. November 1983 von der damaligen Kongregation für die Glaubenslehre erlassenen *Declaratio de associationibus massonicis*, vgl. Bruno Primetshofer, Vom Geist des Codex Iuris Canonici 1983, in: ders., *Ars boni et aequi*, Gesammelte Schriften, Berlin 1997, 205–224, hier 227–221.

¹⁴ Vgl. Praedicate Evangelium, Art. 18.

¹⁵ Vgl. Heribert Schmitz, Approbatio in forma specifica, in: Stephan Haering; Heribert Schmitz (Hg.), Lexikon des Kirchenrechts, Freiburg 2004, 64–66, 64.

¹⁶ Vgl. Javier Otaduy, Promulgación de la ley, in: Javier Otaduy; Antonio Viana; Joaquín Sedano (Hg.), Diccionario general de derecho canónico, Vol. 6, Navarra 2012, 567–575, 567.

¹⁷ Vgl. Elmar Güthoff, Recognitio, in: Stephan Haering; Heribert Schmitz (Hg.), Lexikon des Kirchenrechts, Freiburg 2004, 827–828, 827.

¹⁸ Auch wenn Papst Franziskus aus *Fiducia supplicans* keine päpstliche Erklärung macht, setzt er aber davor teils Akte, die zu einem doch recht eigentümlichen Verbindlichkeitsstatus führen.

3.2 Gegenstand

Nach einer Präambel, in der der Präfekt des Dikasteriums auf die Genese des Dokuments zurückgeht und die ausgewählte Form einer „Erklärung“ darlegt, beinhaltet der Textteil noch eine kurze Einführung (Nr. 1-3) und vier fortlaufend gezählte Abschnitte. Offensichtlich erscheint es dem Präfekten wichtig, im ersten Teil (Nr. 4-6) die Lehre der Kirche über das Sakrament der Ehe in Erinnerung zu rufen und den Segen im Ehesakrament von jeder anderen Lebensform abzugrenzen. Der zweite Abschnitt bildet den umfangreichsten Teil (Nr. 7-30) und setzt sich mit der Bedeutung von verschiedenen Segnungen auseinander. Ausgehend von der liturgischen Bedeutung (Nr. 9-13) und den unterschiedlichen Segnungen in der Heiligen Schrift (Nr. 14-19) wird am Ende (Nr. 20-30) der Kern von *Fiducias supplicans* in einem pastoraltheologischen Verständnis von Segnungen dargelegt. Der vierte Teil (Nr. 31-41) geht auf die Segnungen von Paaren in irregulären Situationen sowie von gleichgeschlechtlichen Paaren ein, bevor der Fokus auf die Kirche als Sakrament der unendlichen Liebe Gottes (Nr. 42-45) gelegt und das Dokument abgerundet wird.

Klar ist: *Fiducia supplicans* stellt inhaltlich eine amtliche Lehraussage dar, die die unverrückbaren theologischen Grenzen zwischen dem Ehesakrament und den Segnungen bei anderen Lebensformen aufzeigt sowie „ein umfassenderes Verständnis der Segnungen entwickelt“ (Nr. 13). So gesehen besteht keine Disparität zwischen den kodikarischen Bestimmungen und der im Katechismus der katholischen Kirche (vgl. KKK 1650-1651) verankerten Lehre. Denn auch wenn in *Fiducia supplicans* der Segen auf Paare in irregulären Situationen sowie auf gleichgeschlechtliche Paare erweitert wird, bleibt die sittliche und sakramentale Exklusivität der Ehe unangetastet. Norbert Lüdecke sieht darin eine „Pastoral subtiler Demütigung“ und spricht davon, dass *Fiducia supplicans* die ausgrenzende Doktrin der Ehemoral mit der inkludierenden Pastoral des bedingungslosen Segens in Vereinbarung bringen will.¹⁹ Angesichts dessen, dass *Fiducia supplicans* auch bei Segnungen von Paaren in irregulären Situationen und gleichgeschlechtlichen Paaren in Art. 31 eindeutig von einer „Möglichkeit der Segnung“ spricht und in Art. 39 weitere zu beachtende Umstände festlegt, ist doch zu bedenken, dass es sich hierbei nicht um einen bedingungslosen Segen handelt. Jedenfalls steht nach der Erklärung des Glaubensdikasteriums die klassische katholische Ehelehre nicht zur Disposition. Aber wie ist diese theologische Lehraussage rezipiert worden?

¹⁹ Norbert Lüdecke betitelt seinen Beitrag „Toxische Barmherzigkeit: Katholisches Double-bind zum Machterhalt“ und nimmt nicht nur *Fiducia supplicans* unter die Lupe. Vielmehr bringt er die Erklärung des Dikasteriums für die Glaubenslehre in Zusammenhang mit den von Papst Franziskus angestoßenen Reformen und spricht dabei von der „jesuitischen Schläue des Papstes“. Diese besteht nicht darin, mit versteckten Codes oder Agenden zu arbeiten, sondern vielmehr darin, glauben zu machen, dass er Reformen vorantreiben würde. Daher vertritt Norbert Lüdecke die Auffassung, dass es hierbei um eine Pastoral subtiler Demütigung geht. Denn sie wird so präsentiert, dass sie überwiegend als liberale Öffnung wahrgenommen wird. Vgl. Norbert Lüdecke, Toxische Barmherzigkeit: Katholisches Double-bind zum Machterhalt, in: Die Eule vom 28. Dezember 2023 unter <https://eulemagazin.de/toxische-barmherzigkeit-luedecke-katholisch-kirche-lgbtqi-outinchurch-papst-franziskus-fiduciasupplicans/> [zuletzt aufger.: 31.7.2024].

4. Rezeption aus theologischer und kanonistischer Sicht

4.1 Rezeption aus theologischer Sicht

Rezeption meint im klassischen Sinne den Vorgang, in dem die Glaubensgemeinschaft als Ganzes (Universalkirche) oder in Teilen (Partikularkirchen) eine Entscheidung der rechtmäßigen Autorität als wahr, verbindlich und glaubensfördernd erkennt und sich zu eigen macht.²⁰ Es geht zweifellos um die Annahme eines geistigen Gutes, das von einem Besitz in einen anderen übertragen wird. Vor diesem Hintergrund stellt die Kirche selbst eine Rezeptionsgemeinschaft dar. Diese Eigenschaft bestimmt insofern ihren Sendungsauftrag, als ihr ein hohes Gut anvertraut wurde, das sie angenommen und getreu weitergegeben hat. Dabei geht es um einen dynamischen Vorgang, der sich auf den Lehrinhalt bezieht und damit für das Leben der Kirche außerordentlich entscheidend ist. Hubert Müller weist darauf hin, dass „was nicht rezipiert ist, nicht wirksam wird, sondern wirkungslos und somit unwirksam [sc. bleibt; Y.K.]. Erst durch die Rezeption geschieht Aneignung, Einverleibung, Umwandlung“²¹. Im Zusammenhang mit *Fiducia supplicans* kann festgehalten werden, dass die Reaktionen sowie die offiziellen Stellungnahmen von Bischofskonferenzen bzw. einzelnen Bischöfen von positiv²² über verhalten²³ bis hin zu ablehnend²⁴ einzustufen waren und sind.

Ein möglicher Grund dafür, dass das Dokument teilweise nicht rezipiert wurde, könnte (zunächst) die Abweichung von der gängigeren Praxis der Kirche sein. Kardinal Sarah bezeichnete *Fiducia Supplicans* unmittelbar nach seiner Publikation sogar als ein häretisches Dokument, das inakzeptable „unmenschliche Ideologien“ enthält.²⁵ In manchen Ländern

²⁰ Vgl. Wolfgang Beinert, Die Rezeption und ihre Bedeutung für Leben und Lehre der Kirche, in: ders. (Hg.), Glauben als Zustimmung. Zur Interpretation kirchlicher Rezeptionsvorgänge, Freiburg 1991, 15–50, 17.

²¹ Hubert Müller, Rezeption und Konsens in der Kirche – Eine Anfrage an die Kanonistik, in: ÖAKR 27 (1976) 3–21, 15; vgl. Beinert, Rezeption (wie Anm. 20), 44.

²² In Europa waren die Reaktionen von Bischofskonferenzen beziehungsweise einzelnen Bischöfen positiv bis verhalten, in: <https://www.katholisch.de/artikel/49705-us-kirche-reagiert-gespalten-auf-vatikan-erklaerung-zu-segnungen> [zuletzt aufger.: 31.7.2024].

²³ Die US-amerikanische Bischofskonferenz zeigt sich in ihrer offiziellen Stellungnahme zu *Fiducia supplicans* verhalten, in: Thomas Spang, US-Kirche reagiert gespalten auf Vatikan-Erklärung zu Segnungen, in: KNA vom 20.12.2023; ders., in: <https://www.katholisch.de/artikel/49705-us-kirche-reagiert-gespalten-auf-vatikan-erklaerung-zu-segnungen> [zuletzt aufger.: 31.7.2024].

²⁴ In Asien reagierte das kasachische Erzbistum Astana mit einer scharfen Ablehnung und einem Verbot von Segnungen für Paare. Vor allem aber kam viel Widerspruch aus afrikanischen Ländern. „Bischöfe erteilen Papst Franziskus eine Abfuhr“, titelte am Mittwoch die Zeitung *The Nation* in Malawi. Da sagte gleich die ganze Bischofskonferenz „Nein“ zu jeglicher Segnung gleichgeschlechtlicher Paare, in: <https://www.katholisch.de/artikel/49711-so-reagiert-die-weltkirche-auf-fiducia-supplicans> [zuletzt aufger.: 31.7.2024]. Ähnlich die Bischöfe in Sambia und Nigeria, in: <https://www.katholisch.de/artikel/49754-groesste-bischofskonferenz-afrikas-gegen-segnung-homosexueller> [zuletzt aufger.: 31.7.2024]. Und in Kenia bemühten sich die Bischöfe kräftig, den nun möglichen Segen abzuwerten. Der Erzbischof von Mombasa, Martin Kivuva, betonte, in der afrikanischen Kultur gebe es keinerlei Akzeptanz für gleichgeschlechtliche Eheschließungen, in: <https://www.katholisch.de/artikel/49759-fiducia-supplicans-enthaelt-einen-auftrag-auch-an-afrikas-bischoefe> [zuletzt aufger.: 31.7.2024].

²⁵ Kardinal Sarah, in: <https://www.katholisch.de/artikel/50184-kardinal-sarah-fiducia-supplicans-ist-haeretisch> [zuletzt aufger.: 16.02.2026]. Diese deutliche Stellungnahme von Kardinal Sarah weist nicht weniger auf die schon

Afrikas begründet man die Nicht-Rezeption sowohl mit der Inakzeptabilität gleichgeschlechtlicher Eheschließungen als auch mit den jeweils geltenden staatlichen Gesetzen, die die bloße Tatsache, sich als homosexuell zu bekennen, mit Gefängnis und in einigen Fällen mit Folter und sogar mit dem Tod bestrafen.²⁶ In dieser Hinsicht zeichnet sich eine ideologische Spaltung nicht nur zwischen örtlichen Bischofskonferenzen bzw. Kirchenführern aus Afrika einerseits und dem Apostolischen Stuhl andererseits ab, sondern auch innerhalb des afrikanischen Kontinents oder sogar in einzelnen Ländern und Bischofskonferenzen.²⁷ Die Förderung und die Stärkung der in einigen afrikanischen Ländern verankerten kulturellen sowie religiösen Werte hinsichtlich Ehe und Familie sind zwar hochzuhalten, dürfen jedoch Menschenrechte und insbesondere das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nicht untergraben.

Im Duktus der Pressemitteilung vom 4. Januar 2024 erkennt man eine Abwehr gegen einige mutmaßliche Nichtrezeptions-Gründe, wenn betont wird, dass die Erklärung keinen Rahmen biete, um sie als „häretisch, der kirchlichen Tradition zuwiderlaufend oder blasphemisch zu betrachten“. Begründungen anderer Art scheinen den Präfekten des Dikasteriums offensichtlich zu überzeugen und werden angesprochen. Denn er erklärt: „Es liegt auf der Hand, dass die Bischöfe homosexuelle Menschen nicht der Gewalt aussetzen wollen. Es bleibt weiterhin wichtig, dass diese Bischofskonferenzen nicht für eine andere Lehre als die vom Papst unterzeichnete *Erklärung* eintreten, da diese die Lehre aller Zeiten ist, sondern dass sie die Notwendigkeit weiterer Prüfung und Unterscheidung in den Blick nehmen, um in einem solchen Kontext mit pastoraler Klugheit handeln zu können.“²⁸ Dass der Präfekt den Bischöfen einen Spielraum bei der Rezeption und Anwendung von *Fiducia supplicans* einräumt, ist der Pressemitteilung vom 4. Januar 2024 in aller Deutlichkeit zu entnehmen. Bischöfe können daher in Hinblick auf diesen Grundsatz ihr Urteilsvermögen walten lassen. Die Erklärung bleibt somit überall wirkungslos, wo sie nicht rezipiert wurde. Ist die Problematik der Nicht-Rezeption jedoch ein Novum?

Das Phänomen der Nicht-Rezeption gibt es, seit die Kirche existiert. Es sei an dieser Stelle auf die ausgebliebene Wirkungsgeschichte des II. Konzils von Nizäa und des IV. Laterankonzils sowie auf die im 20. Jh. ergebnislose Apostolische Konstitution *Veterum Sapientia*

länger schwelende Kulturkampfpolitik in und zwischen Bischofskonferenzen hin, deren Behandlung in der vorliegenden Untersuchung den Rahmen sprengen wird.

²⁶ Vgl. <https://katholisch.de/artikel/49767-bischoefe-afrikas-suchen-gemeinsame-linie-zur-segnung-homosexueller>. [zuletzt aufger.: 31.7.2024].

²⁷ Während die Bischöfe in Südafrika die Segnung homosexueller Paare erlauben, befürwortet Ghanas katholische Bischofskonferenz die Vorlage eines Gesetzes im Parlament, das die Homosexualität als „moralisch inakzeptabel“ bezeichnet. Ebenfalls bezog die katholische Kirche Position in Uganda und erklärte: „Homosexualität sei ein ‚Übel‘“ und werde von der Kirche weiter als ‚sündhaft‘ betrachtet, in: <https://www.vatican-news.va/de/welt/news/2024-02/suedafrika-segen-paare-homosexuell-kirche-vatikan-bischoefe.html>; <https://www.domradio.de/artikel/aktivisten-befuerchten-diskriminierung-kirchen-stimmen-zu-ghana-plant-verschaerftes-gesetz>; <https://www.domradio.de/artikel/ugandas-bischoefe-aeussern-sich-zu-homosexualitaet> [zuletzt aufger.: 31.7.2024]

²⁸ *Präfekt des Dikasteriums für die Glaubenslehre*, Pressemitteilung über die Rezipierung der Erklärung *Fiducia supplicans* vom 4. Januar 2024, in: https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_ddd_doc_20240104_comunicato-fiducia-supplicans_ge.html [zuletzt aufger.: 31.7.2024].

von 1962 hingewiesen, mit der Papst Johannes XXIII. Latein als Unterrichtssprache in allen theologischen Lehranstalten vorgeschrieben hat.²⁹ Ebenfalls erfuhr die 1968 promulierte Enzyklika *Humanae vitae* über das Verbot bestimmter Praktiken der Geburtenkontrolle nur eine differenzierte Rezeption, weil sie teils gänzlich abgelehnt, teils mit Nuancierungen von verschiedenen Bischofskonferenzen umgesetzt wurde,³⁰ was ebenso bei *Fiducia supplicans* deutlich geworden ist.

Auch wenn es sich bei der jüngsten Erklärung des Glaubensdikasteriums nicht unmittelbar um ein päpstliches Dokument handelt, fällt sie, genauso wie eine Enzyklika, primär unter eine theologische und lehramtliche Aussage. Sie hat konkret bei *Fiducia supplicans* Gegenstände der Glaubens- und Sittenlehre zum Inhalt. Und sie stellt zweifellos eine Hauptquelle der amtlichen Verkündigung der Kirche dar, die nach Stephan Goertz unter anderem versucht, die Doktrin der Ehemoral mit der Pastoral des bedingungslosen Segens zu vereinbaren.³¹ Dafür wiederholt die am 4. Januar 2024 veröffentlichte „Erläuterung zur Segens-Erlaubnis“ die Präambel der Erklärung vom 18. Dezember 2023 und sieht das eigentlich Neue sowie die Bedeutung des Dokumentes in der Erweiterung des Segens von einer engen Verbindung mit einer liturgischen Perspektive auf ein erweitertes pastoraltheologisches Verständnis (vgl. FS Nr. 27; „Erläuterung zur Segens-Erlaubnis für irreguläre Paare“, Nr. 4). In der Erklärung des Glaubensdikasteriums wird diese Erweiterung unter anderem wie folgt formuliert: „Wir sind also für Gott wichtiger als alle Sünden, die wir begehen können, denn Er ist Vater, Er ist Mutter, Er ist reine Liebe, Er hat uns für immer gesegnet. Und Er wird nie aufhören, uns zu segnen. Es ist eine kraftvolle Erfahrung, diese biblischen Segenstexte in einem Gefängnis oder in einer Rehabilitationsgemeinschaft zu lesen. Den Menschen, die trotz ihrer schweren Fehler gesegnet bleiben, zu vermitteln, dass ihr himmlischer Vater fortfährt, trotz ihrer schwerwiegenden Fehler, weiterhin ihr Wohl zu wollen und zu hoffen, dass sie sich schlussendlich dem Guten öffnen.“ (FS Nr. 27) Das „eigentlich Neue des Dokumentes“ wird teils positiv, teils verhalten rezipiert oder vollständig zurückgewiesen. Inwiefern kann eine Nicht-Rezeption legitim sein? Diese Frage führt schlussendlich zu einer kanonistischen Reflexion auf das Problem der Rezeption.

4.2 Rezeption aus kanonistischer Sicht

Im geltenden CIC verwendet der Gesetzgeber den Begriff „Rezeption“ bzw. „Annahme“ meistens im Zusammenhang mit Entscheidungen über die Verleihung kirchlicher Ämter sowie Versetzung von Personen³² oder in wenigen Fällen im Verkündigungsdienst bei der Annahme des Glaubens³³, im Vermögensrecht bei Schenkungen³⁴ und im Prozessrecht bei

²⁹ Vgl. Beinert, Rezeption (wie Anm. 20), 20.

³⁰ Vgl. ebd., 20.

³¹ Vgl. Stephan Goertz, Römische Schwellenängste: Ein moraltheologischer Kommentar zu „fiducia supplicans“, in: HerKorr 2 (2024) 22–24, hier 24.

³² Vgl. cc. 61; 147; 177 § 2; 178; 179 § 1; 185; 332 § 1; 427 § 2; 430 § 2; 538 § 3; 1034 § 1 CIC.

³³ Vgl. cc. 748 § 2; 787 § 2; 788 § 1 CIC.

³⁴ Vgl. cc. 1267 § 2; 1304 § 2 CIC.

Berufungen, Klageschriften sowie Ladungen³⁵. Hierbei handelt es sich immer um einen aktiven Vorgang zweier Parteien und rechtliche Konstellationen, die allerdings ein spezielles Gebiet darstellen, auf das in der vorliegenden Untersuchung verzichtet wird. Vielmehr wird der Fokus auf die Quelle des Kirchenrechts, und zwar auf das Gesetz und das Gewohnheitsrecht, gelegt, um den Stellenwert der Rezeption aus kanonistischer Sicht zu erhellen und in Verbindung mit *Fiducia supplicans* zu beleuchten.

Für das Zustandekommen eines Gesetzes oder eines Gewohnheitsrechtes setzt der Gesetzgeber eine passive gesetzesfähige Gemeinschaft sowie die Absicht der Rechtsgründung bei Gewohnheiten und eine rechtmäßige Autorität voraus, wobei Letztere die gesetzgeberische Kompetenz innehaben muss. Der Ausdruck *acceptatio legis* ist insofern für die Existenz eines Gesetzes nicht konstitutiv, weil er an keiner Stelle des CIC erwähnt wird. Vielmehr heißt es deutlich in c. 7 CIC: „Ein Gesetz tritt ins Dasein, indem es promulgiert wird.“ Ebenso ist der Gesetzgeber beim Gewohnheitsrecht deutlich, wenn er in c. 23 CIC bestimmt: „Nur die durch eine Gemeinschaft von Gläubigen eingeführte Gewohnheit, die vom Gesetzgeber genehmigt worden ist, hat die Kraft eines Gesetzes.“ Nicht zu unterschätzen aber ist die in c. 25 und c. 26 CIC festgelegte Bestimmung. Darin sind die für den zuständigen Gesetzgeber und die Rezipienten von Gesetzen definierten Merkmale verankert, die für die Existenz sowie die Annahme bzw. Ablehnung eines Gesetzes erforderlich sind.

Hubert Müller bezieht sich auf sie; und es ist ihm zuzustimmen, wenn er erklärt: „Für das Zustandekommen eines Gesetzes ist die Annahme seitens der kirchlichen Gemeinschaft zwar nicht erforderlich, wohl aber für dessen Weiterbestehen. Annahme bzw. Ablehnung befindet sich darüber, ob in der Kirche ein rechtmäßig promulgiertes und deshalb gültiges Gesetz seine Verpflichtungskraft behält oder aber verliert und überhaupt zu bestehen aufhört.“³⁶ Daraus ergeben sich drei kanonistische Ansätze bei einer Nichtrezeption für das kirchliche Gesetz: Während die *maximalistische* Ansicht die *Gesetzeskraft für verlustig* erklärt, sieht der *pragmatische* Ansatz darin ein *wirkungsloses* Gesetz. In der Tat wird ein rechtmäßig promulgiertes Gesetz wegen einer Nichtrezeption nicht automatisch außer Kraft gesetzt. Vielmehr braucht es eine rechtmäßige Autorität, die für eine solche Rechts-handlung zuständig ist. Schließlich besteht die dritte kanonistisch legitime Ansicht in einem sogenannten *minimalistischen* Ansatz, der mit der Nichtrezeption dem *de facto* hervorgerufenen Unruheherd Rechnung trägt und damit dauerhaft *Anlass für die Anfragen zur Revision* voranbringen kann.

In der Tat lässt sich im konkreten Leben jeder Gemeinschaft erkennen, „inwieweit eine bestimmte Norm prägend geworden ist, inwieweit sie von der ganzen Gemeinschaft oder von Teilen als verbindlich erachtet und inwieweit dementsprechend das Leben an einer solchen Norm ausgerichtet wird. Eine solche Norm kann in der Gemeinschaft gewachsen

³⁵ Vgl. cc. 1443; 1489; 1507; 1510 CIC.

³⁶ Hubert Müller, Das Gesetz in der Kirche ‚zwischen‘ amtlichem Anspruch und konkretem Vollzug – Annahme und Ablehnung universalkirchlicher Gesetze als Anfrage an die Kirchenrechtswissenschaft (Eichstätter Hochschulreden 13), München 1978, 8.

sein, sie kann aber auch durch den zuständigen Gesetzgeber vorgegeben sein.“³⁷ Im Zusammenhang mit *Fiducia supplicans* stellt sich die Frage sowohl nach dem Rechtscharakter der Erklärung als auch nach dem Ziel, da das Dokument zwar *de iure* besteht, *de facto* aber in manchen Teilkirchen nicht vollständig angenommen wird. Auch dort, wo die Erklärung rezipiert worden ist, wird auch gar nichts an der kirchlichen Lehre geändert. Nach der Veröffentlichung der Erklärung *Fiducia supplicans* hatte und hat man immer noch mit einem römischen Dokument zu tun, das nichts erlaubt, was bisher verboten gewesen wäre. Es wird ja dadurch nicht einmal gestattet, eine liturgische Feier für sogenannte irreguläre Paare durchzuführen. *Fiducia supplicans* ordnet ja auch nicht an, dass irgendwelche Texte, Gebete, Segnungen entwickelt werden sollen. Man musste also mit einem unklaren Charakter der Erklärung zurechtkommen, die Unverständnis unter vielen Bischöfen, insbesondere aus Afrika und Südamerika, auslöste und bald nach der Veröffentlichung einer nachfolgenden zweiten „Erklärung“ der Erklärung führte. Inhaltlich sucht man vergeblich den genuin rechtlichen Regelungsgehalt, den die Erklärung beinhaltet. Formalrechtlich und handwerklich ist die unklare Terminologie „Erklärung“ bedenklich und zu bemängeln. Anders gesagt: Wäre *Fiducia supplicans* anders verstanden worden, wenn der Text nicht von einer Segnung „von Paaren“ gesprochen hätte, sondern von einer Segnung „von Personen“ in irregulären Situationen? Es soll ja nicht das „Paar“ als Geschlechtsgemeinschaft gesegnet werden.³⁸ Dies erklärt Papst Franziskus in aller Deutlichkeit vor den Mitgliedern des Dikasteriums für die Glaubenslehre.³⁹ Könnte darin eine Distanzierung von dem in *Fiducia* enthaltenen Begriff „Paaren“ gesehen werden? Inwiefern kann angesichts solcher Nuancen kirchenrechtlich eine Nicht-Rezeption legitim sein?

Die Kanonistik kennt ein Rechtsmittel gegen Gesetze im Allgemeinen, und das ist insbesondere für den Bischof das sogenannte *ius remonstrandi*, das er unter bestimmten Voraussetzungen gegen ein gemeinkirchliches Gesetz anwenden kann. Die Grundlage geht auf *Liber Extra*⁴⁰ zurück und sieht vor: „Wenn ein Gesetz, welches für die gesamte Kirche erlassen ist, für einzelne Territorien sich als unpassend, vielleicht sogar als schädlich erweist – so die Terminologie der Kanonisten –, dann hat der Bischof das Recht bzw. auch die

³⁷ Frank Ochmann, Kirchliches Recht in und aus dem Leben der *communio* – Zur ‚Rezeption‘ aus kanonistischer Sicht, in: Wolfgang Beinert (Hg.), Glaube als Zustimmung. Zur Interpretation kirchlicher Rezeptionsvorgänge, Freiburg 1991, 123–163, 156.

³⁸ Segnungen gehören zu den Sakramentalien und werden nach c. 1170 CIC/1983 vornehmlich Katholiken erteilt. Sie können mit oder ohne Rechtsfolgen (vgl. c. 604 § 2) gespendet werden. Der katholische Gesetzgeber stellt zwar keine besonderen Anforderungen an den Empfänger, aber er muss eine entsprechende Disposition mitbringen, er muss sich nämlich dem Gnadenwirken Gottes öffnen. Hochinteressant wird c. 1170 CIC in Bezug auf die Nichtkatholiken, die ausdrücklich gesegnet werden können, sofern kein Verbot besteht. Darunter fallen nichtkatholische Christen, aber auch Ungetaufte, die nicht Katechumenen sind. Das heißt: In Anbetracht des universellen Heilswirken Gottes wird grundsätzlich niemand ausgeschlossen, der um den Segen bittet, was bei *Fiducia supplicans* auf den Punkt der Fall sein sollte, wenn in der Tat die Rede von Personen gewesen wäre. Ausführlich über Segnungen und Empfänger auch bei Rüdiger Althaus, 200 Begriffe zum Heiligungsdienst und Sakramentenrecht der katholischen Kirche, St. Ottilien 2021, 595–596.

³⁹ Papst Franziskus, in: https://www.youtube.com/watch?v=IYSGOe44Qeg&ab_channel=ROMEREPORTSi_nEnglish [zuletzt aufger.: 16.02.2026]).

⁴⁰ X 1,3,5.

Pflicht, beim Papst Vorstellung dagegen zu erheben.“⁴¹ Wenn man davon ausgehen kann, dass die Bischofskonferenzen und einzelne Bischöfe bei der Nicht-Rezeption von *Fiducia supplicans* und durch ihre Begründung vom *ius remonstrandi* Gebrauch gemacht haben, dann wäre ein *legitimes* Rechtsmittel gegen ein amtliches Dokument zur Anwendung gekommen. Ohne den oben angesprochenen Ausdruck zu verwenden, unterstreicht der Präfekt des Dikasteriums den Regelungsgehalt und die Legitimität seiner Anwendung, wenn er festhält: „dass jeder Ortsbischof kraft seines Amtes immer die Entscheidungsbefugnis *vor Ort*, d. h. an dem konkreten Ort hat, den er besser kennt als andere, weil es sich um seine ihm anvertraute Herde handelt. Umsicht und Aufmerksamkeit für den kirchlichen Kontext und die örtliche Kultur können verschiedene Wege der Anwendung erlauben, aber nicht eine totale oder endgültige Verweigerung dieses Weges, der den Priestern vorgelegt wird.“⁴² Was ist aber dann die Folge einer nicht stattfindenden Rezeption? Darüber schweigt das Dikasterium für die Glaubenslehre.

Anders verhielten sich einige amerikanische und europäische Bischofskonferenzen, die deutlich Position teils gegen ihre Amtskollegen, teils gegen Regierungen bezogen, die der Umsetzung von *Fiducia supplicans* entgegentraten. So hat sich beispielsweise die *Deutsche Bischofskonferenz* gegen das vom ugandischen Parlament verabschiedete Anti-Homosexuellen-Gesetz gewandt. Dabei stützte sich der zuständige Beauftragte der DBK auf Papst Franziskus und erklärte: „Die Kriminalisierung von Homosexualität ist ungerecht. Deshalb: Die Verfolgung muss aufhören – nicht nur in Uganda, Nigeria, Russland, sondern überall in der Welt.“⁴³ Es ging dabei um eindeutige Kritik, die z. T. gegen Amtskollegen und vor allem direkt gegen Länder gerichtet war, in denen Homosexualität immer noch strafrechtlich verfolgt wird. Es ist gewiss zu konzedieren, dass amerikanische und europäische Bischofskonferenzen vom Recht ihrer prophetischen Aufgabe Gebrauch machen und dementsprechend den afrikanischen oder asiatischen Amtskollegen vorwerfen können, ihre Aufgabe zu vernachlässigen und sich nicht für Menschenrechte einzusetzen. Stellt demgegenüber *Fiducia supplicans* nicht auch ein klares Beispiel für die Öffnung eines gewissen pastoralen Raums des Urteils durch das Lehramt dar, wobei im Rahmen der Nicht-rezipienten damit argumentiert wird, dass man sich auf die Unverfälschlichkeit der kirchlichen Lehre zur Ehe beziehe? Für den christlichen Glauben steht jedenfalls nicht zur Debatte, dass der Mensch in erster Linie als Gottes Ebenbild geschaffen ist (Gen 1, 26f.) und „der eine und ganze Mensch, mit Leib und Seele, Herz und Gewissen, Vernunft und Willen im Mittelpunkt unserer Ausführungen [steht].“ (GS 3) Zeigt die Beschäftigung mit *Fiducia supplicans* nicht wiederum auch, dass es sich hierbei um Thema der Glaubens- und Sittenlehre handelt, die noch nicht vom Lehramt der Kirche endgültig festgelegt ist? Es wäre fatal, das Ringen um die dahinterstehenden Glaubens- und Menschenrechtsfragen undurchsichtig und vorschnell zu beenden sowie auf Zwang zurückzugreifen, um eine Position gegen eine andere durchzusetzen.

⁴¹ Richard Puza, Die Prüfung fehlerhafter Gesetze im Kirchenrecht. Ein Beitrag zum Problem der Normenkontrolle, in: ÖAKR 26 (1975) 90–119, 107.

⁴² Präfekt des Dikasteriums für die Glaubenslehre, Pressemitteilung vom 4. Januar 2024 (wie Anm. 28).

⁴³ Deutsche Bischöfe kritisieren ugandisches Anti-Homosexuellen-Gesetz, in: <https://www.katholisch.de/artikel/44462-deutsche-bischoefe-kritisieren-ugandisches-anti-homosexuellen-gesetz> [zuletzt aufger.: 10.4.2025].

5. Bedeutung der Rezeption in der Rechtsbildung

Zunächst ist festzuhalten: Aus dem Handeln der Kirche erwachsen ihre rechtlichen Strukturen. Der kirchliche Rechtsvorgang selbst ereignet sich insofern, als sich ein Zusammenhang zwischen dem Recht und der Vermittlung des Heils einstellt. Konkret heißt dies in Bezug auf *Fiducia supplicans*, dass die teils positiv und teils verhalten oder ablehnend ausgefallene Rezeption den von Papst Franziskus angesprochenen Epochenwandel und die Herausforderung für neue Wege für die Zukunft deutlich werden lässt. Der Erklärung des Dikasteriums für die Glaubenslehre ist offensichtlich die Notwendigkeit einer Konzentration zu entnehmen, die den Stellenwert der sakramentalen Ehe nicht verunklären soll. Gleichzeitig gibt sich aber auch die prophetische Dimension der Barmherzigkeit zu erkennen, die man den Gläubigen erschließen will. Ausgehend von Teilkirchen, die *Fiducia supplicans* nicht anzuwenden beabsichtigen, sowie von christlichen Gemeinschaften wie der koptisch-orthodoxen Kirche oder der russischen Orthodoxie, die u. a. deswegen den Dialog mit der katholischen Kirche abgebrochen haben, hört man den Vorbehalt, dass die Weisungen der Erklärung des Glaubensdikasteriums unpraktikabel sowie lebensfeindlich oder in bestimmten sozio-kulturellen Situationen unausführbar seien.⁴⁴ Der Vorgang der Rezeption stellt in diesem Zusammenhang zweifellos einen Rechtsbildungsprozess dar. Denn wenn die Kirche durch die theologischen und amtlichen Aussagen von *Fiducia supplicans* den Menschen in eine neue Rechtslage stellen möchte, so muss sie diese neu erkannte und verkündete Heilslage den Menschen auch als eine entsprechende Rechtslage vermitteln können. Zu beachten ist aber, dass ein Glaubenssatz oder eine Norm, die keinen Eingang in das Leben findet, nicht deshalb schon falsch oder gar inexistent ist. Es hat sich vielmehr gezeigt, dass bei *Fiducia supplicans* noch keine Einmütigkeit der Gesamtkirche vorliegt. Was aber heute dem Leben der *communio* in der Kirche noch nicht entsprechen mag⁴⁵, kann morgen rezipiert und verändert werden, wenn es die Glaubens- und Lebensumstände verlangen. Letztendlich kann das Heilsereignis auch in Rechtsvorgängen noch aktualisiert werden.

⁴⁴ Das mag nicht überraschend für bestimmte Facetten der Orthodoxie sein, denen vorgeworfen wird, nach wie vor mit der Anerkennung allgemeiner Menschenrechte Probleme zu haben, oder insbesondere für die russische Orthodoxie, die sich freiwillig in die Geiselhaft einer neo-revisionistischen imperialen Politik begeben hat. Allerdings erhebt sich hier eine Stimme, die eine gewisse Aufmerksamkeit einfordert und sich in die Diskussion einbringen möchte.

⁴⁵ Es sei an dieser Stelle auf die Enzyklika *Humanae Vitae* hingewiesen, die vor 50 Jahren nicht rezipiert wurde, weil Glaubende in Europa und in den USA flächendeckend explizit und implizit die Zustimmung verweigerten. Vom Lehramt wurde damals die Nichtrezeption als nicht erheblich darzulegen versucht. Ähnlich verhält sich der Präfekt des Dikasteriums für die Glaubenslehre, wenn das Dikasterium die Erklärung des Symposiums des *Conférences épiscopales d'Afrique et de Madagascar* (SCEAM) bzw. *Symposium of Episcopal Conferences of Africa and Madagascar* (SECAM) über die Nichtrezeption annimmt. Vgl. *Präfekt des Dikasteriums für die Glaubenslehre*, Pressemitteilung vom 4. Januar 2024 (wie Anm. 28).

6. Fazit und Ausblick: Rezeption und Rechtsfortschreibung als Zukunftsfragen für die Kirche

Das Ergebnis der bisherigen Überlegungen lässt sich in einigen wenigen Punkten zusammenfassen:

Fiducia supplicans trägt die Bezeichnung „Erklärung“ und wurde durch den Papst *in forma communis* approbiert. Auch wenn die Erklärung dadurch kein päpstliches Dokument geworden ist, wurde durch die päpstliche Approbation zum Ausdruck gebracht, dass *Fiducia supplicans* vom Papst gutgeheißen worden ist und als lehramtliche sowie pastoral-theologische Reflexion mit allgemeinem Charakter für die Gesamtkirche gilt.

In der Ausübung ihrer authentischen Funktion haben der Gesetzgeber und das Lehramt das Recht, dass die verkündete Lehre der Kirche und die rechtsbildenden Akte nicht nur wahrgenommen, sondern auch rezipiert werden. Dafür wird in c. 752 CIC festgehalten: „Religiöser Verstandes- und Willensgehorsam ist einer Lehre entgegenzubringen, die der Papst oder das Bischofskollegium in Glaubens- oder Sittenfragen verkündigen, wann immer sie ihr authentisches Lehramt ausüben, auch wenn sie diese Lehre nicht definitiv als verpflichtend zu verkünden beabsichtigen; die Gläubigen müssen also sorgsam meiden, was ihr nicht entspricht.“ Bei allen Bemühungen um einen bedingungslosen Segen für Paare in sogenannten irregulären Situationen und für gleichgeschlechtliche Paare in *Fiducia supplicans* hat die teils positive, teils verhaltene und teils ablehnende Annahme der oben genannten Erklärung gezeigt, dass ein komplexer Rezeptionsprozess zwischen dem Gesetzgeber bzw. dem Lehramt einerseits und den unterschiedlichen Teilkirchen andererseits in Gang gekommen ist bzw. kommen kann. Zugleich schafft die Nicht-Rezeption jedoch eine nicht zu unterschätzende Rechtsunsicherheit⁴⁶, die für die Kirche weder aufbauend noch zweckmäßig sein kann.

Für das Zustandekommen eines Gesetzes ist die *acceptatio legis* nicht konstitutiv. Sie hat jedenfalls keinen direkten Einfluss auf die Existenz eines Gesetzes, das allein der Promulgation durch die zuständige und rechtmäßige Autorität zu verdanken ist. Ebenso steht keine Rezeption am Beginn einer lehramtlichen Verkündigung. *Fiducia supplicans* hat aber gezeigt, dass beide Vorgänge einer Bewährungsprobe unterliegen können, indem ein Gesetz sowie eine lehramtliche Verkündigung von der passiv gesetzfähigen Gemeinschaft rezipiert werden sollen. Eine Nicht-Rezeption kann unter den im Recht festgelegten Voraussetzungen legitim sein.

⁴⁶ Die jüngste Kirchengeschichte zeigt nicht nur, dass es Situationen solcher „Rechtsunsicherheit“ immer gegeben hat, sondern dass zugleich eine entsprechende Reaktion entwickelt wurde. Es sei zunächst auf den Römischen Ritus für die katholische Kirche in der Demokratischen Republik Kongo hingewiesen, der unter anderem Tänze in der Liturgie erlaubt und die Eucharistiefeier durch kulturelle Tänze z. T. zu einer Choreografie verwandelt, die für Fremde gewöhnungsbedürftig sein kann. Ebenfalls verhält es sich so mit der Problematik der sogenannten Laienpredigt. Auch wenn sie im Kirchenrecht eigentlich nicht vorgesehen ist, gehört sie jedoch in einigen Diözesen zur Aufgabenbeschreibung hauptamtlicher Laien. Mit einer Abkopplung von ortskirchlichen Praktiken gegenüber universalkirchlich in Geltung befindlichen Gesetzen oder mit einer Rechtfertigung partikularkirchlich divergierender Praktiken versucht die Kirche auf derlei Unsicherheiten zu reagieren. Es handelt sich hierbei um eine Strategie, die sich nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil und dem CIC/1983 bewährt hat.

Im Kontext der angesprochenen Rezeptionsfrage kann noch auf einige andere konkrete Probleme hingewiesen werden – wie das von Papst Franziskus neu aufgerollte Subsidiaritätsprinzip, die Tragweite der Menschenrechte in der Theologie und im Recht der Kirche, die Stellung von Frauen und die Mitverantwortung der Laien, die Digitalisierung und nicht zuletzt auf den Umgang mit der künstlichen Intelligenz, die den Wandel der Zeit zu prägen und zu beeinflussen und die Anpassung kirchlichen Rechts an den Wandel der Zeit nach sich zu ziehen scheinen.

Auf den eingangs erwähnten Epochenwandel dürfen sich Theologie und Kirchenrecht nicht unkritisch einlassen. Relevanz können sie nur haben, wenn sie an ihrer Identität als Diskurs über Gott und im Dienst des Menschen – und zwar seines Seelenheils – festhalten. In diesem Sinne kann ein Ausgleich zwischen der in *Fiducia supplicans* verkündeten pastoraltheologischen Erweiterung des Segens und einer konkreten Rechtsfortschreibung, die den sogenannten „Paaren in irregulären Situationen“ sowie „gleichgeschlechtlichen Paaren“ Rechnung trägt, nur dort gelingen, wo nicht nur Theologie in rechtliche Grundsätze und Normen umgesetzt, sondern auch für eine angemessene Art und Weise der Rechtsanwendung Sorge getragen wird.

The article provides a thoughtful analysis of the declaration *Fiducia supplicans* issued by the Dicastery for the Doctrine of the Faith, examining it within the broader context of the relationship between theology and canon law. It centers on the issue of how *Fiducia supplicans* has been received, particularly in light of a significant period of transformation within the Church. The varied responses to the document reveal not only discrepancies between its official legal standing and its partial acceptance in certain particular churches but also highlight the complexities of ecclesiastical adaptation. Ultimately, the article demonstrates that reception is not merely a procedural step, but a vital process that shapes the development of church law and stands as a pivotal question for the Church's future, especially as it navigates the delicate balance between tradition, reform, and cultural diversity.